



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Frank Wekker

Aktenzeichen : 902.41

Vorlage Nr. : GR-TV 004

Datum : 02.03.2010

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, z.d.A.

Anlagen : Entwurf Haushaltsplan 2010 (Ausgabe in
Papierform in der Gemeinderatsitzung)

Tischvorlage

Thema:

Haushaltsplan 2010;
1. Lesung - Einbringung des
Haushaltsplanentwurfs 2010 in die Beratung
- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 02.03.2010

ENTWURF
**Haushaltssatzung
der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469,489), hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am _____ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan (ohne die Eigenbetriebe Technische Dienste, Abwasserbeseitigung und Wasserwerk) wird festgesetzt mit

- | | |
|--|-----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 24.923.500 EUR, |
| davon im Verwaltungshaushalt | 17.527.300 EUR, |
| davon im Vermögenshaushalt | 7.396.200EUR; |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | 5.943.000 EUR; |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 0 EUR. |

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für den allgemeinen Haushalt auf festgesetzt. 3.500.000 EUR

§ 3 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundsteuer A) auf | 365 v. H. |
| b) übriger Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital auf der Steuermessbeträge.	340 v. H.
---	-----------

§ 4

Der Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Furtwangen, den 02.03.2010

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Auf den Haushaltsplanentwurf mit dem darin Die Wirtschaftspläne des Wirtschaftsjahres 2010 der
enthaltenen Vorbericht sowie die Eigenbetriebe Technische Dienste, Wasserwerk und
entsprechenden Erläuterungen wird Abwasserentsorgung wurden in der
hingewiesen. Gemeinderatssitzung am 01.12.2009 festgestellt.

Stand der Vorberatungen

Kosten und Finanzierung

./.

AL	BM
----	----